

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

St. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 29.

Mittwoch, 5. Februar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Posten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei im Land 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Tages-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Anzeigerzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Kolofontdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Grosse Poststr. 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhnel in Riesa.

Unter dem Hindernisbefehle des Rittergutes Rödelwitz (Amtshauptmannschaft Riesa) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, den 4. Februar 1913.

Ministerium des Innern.

834
133 II V.

Die Großtauchgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Gröba hat gemäß § 23 Ziffer 2, 5 und 7 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 hier um Erlaubnis nachsucht, auf den Flurstücken 288, 284, 307 und 309 in Gröba eine Verklüftung der Dämmung vorzunehmen, sowie eine Brücke über die Dämmung für eine Weisanlage zu errichten und das linksufrige Ueberfließungs- und Hochflutgebiet auf den Flurstücken 307 und 309 in Gröba hochwasserfrei herauszuheben.

Die zur Beurteilung dieser besonderen Wasserbenutzung erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen liegen bei der unterzeichneten Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 33 folgende des Wassergesetzes wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Verwaltungsbehörde anzubringen. Beistellte, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, verlieren das Recht zum Widerspruch gegen die von der unterzeichneten Behörde vorzunehmende Regelung.

Großenhain, den 31. Januar 1913.

6 d. J.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Klüftung in Gröba wegen der daselbst vorzunehmenden Beschleunigung auf die Dauer der Bauarbeiten für den Fahrverkehr gesperrt.

Der Verkehr von Gröba nach Pöhra und zurück wird auf die Döhrner Straße über Mergsdorf verwiesen, soweit nicht der leichtere Verkehr auf den vorderen Mühlweg und durch das Genscher'sche Grundstück zugelassen wird.

Im übrigen sind die örtlichen Anschläge zu beachten.

Das unbesetzte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 336¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Gröba, am 5. Februar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Gaser, Heu und Roggenstroh wird nach Maßgabe freiverwendender Vorräume weiter verkauft.

Königl. Proviantamt Riesa.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Vertilgung und Sühntage.

Riesa, 5. Februar 1913.

— Nach einer Meldung aus Leitmeritz von heute vormittag 10 Uhr ist das Egerer bei einem Wasserstande von 123 Zentimeter plus im Gange.

— Mehrere junge Leute haben am Montag früh nach durchschwämmter Nacht außerhalb großen Anlauf dadurch verübt, daß sie Strauchwerk von Einzäunungen abreißen, von einem neuangelegten Staket und Tor eines Grundstückes in der Nähe des Friedhofes Ratten abwickeln, am Gassenhof zum Anker einen im guten Zustande befindlichen Baum ausheben, Batten abbrechen und Stein säulen zertrümmern. Den Nachforschungen der Polizei gelang es, die Täter zu ermitteln. Die Strafe dürfte jedenfalls so ausfallen, daß den Burschen fernerhin die Lust zu solchen Streichen vergeht.

— Hier wurden heute die ersten geflederten Frühlingshoten, und zwar Stare, beobachtet.

— Die dritte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte gegen den Rentner, früheren Schankwirt, Ernst Emil Wihbisch in Rabendul und den früheren Landwirt Franz Hugo Schramm in Weinböhlen wegen Betrugs und Stempelsteuerhinterziehung. Wihbisch verkaufte an Schramm das Grundstück Wettinschloßchen in Weinböhlen für 72000 Mark. In der Auflassungsverkürzung war der Wert nur mit 57000 Mark angegeben. Den beiden Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie sich hierdurch eines Betrages zum Schaden des Fiskus in Höhe von 15000 Mark sowie eines Vergehens nach § 88 des Reichsstempelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 schuldig gemacht habe. Nach Ansicht des Gerichts kommt ein Betrag nicht in Frage. Wihbisch und Schramm wurden wegen Stempelsteuerhinterziehung je zu 4333 40 Mark verurteilt. — Da es oft vorkommt, daß zur Erspargung an Stempelsteuer geringere Werte angegeben werden, so mag dieser Fall als warnendes Beispiel dienen.

— Der Kultusminister veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Verordnung über die weitere Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenschulwesen in Sachsen. Danach steht, wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, den künftigen Inhabertinnen von Reifezeugnissen der sächsischen weiblichen Studienanstalten das Universitätsstudium sowie die Ablegung von Staatsprüfungen im allgemeinen in derselben Weise offen, wie den Absolventen der männlichen höheren Lehranstalten; insbesondere berechtigen diese Reifezeugnisse nach entsprechendem Hochschulstudium im ganzen Reihe zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und für Apothekermittelchemiker (für Apotheker genügt Reifezeugnis für Unterprima). Im übrigen steht in bezug auf die Ausnahme als Studierende an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule zu Dresden das Reifezeugnis einer sächsischen sechsklassigen Studienanstalt dem eines Realgymnasiums und, wenn der Abgang aus der gymnasialen Abteilung erfolgt, dem eines Gymnasiums, das Reifezeugnis einer sächsischen dreiklassigen Studienanstalt aber dem einer Oberrealschule gleich. Endlich hat auch das Königl. Ministerium des Innern die sächsischen Studienanstalten als den in der Prüfungsordnung für Ärzte genannten höheren Schulen gleichwertig anerkannt, so daß den Ab-

solventinnen dieser neuen Studienanstalten in Sachsen auch die tierärztliche Laufbahn offensteht.

— Die Königl. Superintendentur Dresden ermahnt angelehnt der kommenden Konfirmationen an die Verordnung, die vor drei Jahren das Evangelisch-lutherische Landeskonfessionarium erlassen hat und die auf das entscheidende dafür eintritt, daß die Sitte der schwarzen Kleidung gewahrt werde, eben schon weil die schwarze Kleidung Sitte, alte Sitte ist, weil sie am besten dem ernstesten Charakter des Protestantismus und gerade auch der ersten Beichte und Kommunion entspricht, weil sie wegen der kälteren Jahreszeit, in die die Konfirmation fällt, und auch sonst aus praktischen Gründen zu empfehlen ist und geradezu geboten wird durch logische Rücksichten. Weiße Kleider einführen wollen, heiße: Zwist und Gegensatz in die Konfirmandinnen tragen und einen Teil der Kinder womöglich bloßstellen. Die Geistlichen seien an die Verordnung ihrer obersten Kirchenbehörde durchaus gebunden, so daß sie eine andere als schwarze Kleidung nicht bestärkerten könnten. Die Superintendentur ersucht dann die Eltern, sich mit der Verordnung in Einklang zu setzen. Sie könnten an einer abstrahierenden Kleidung ihrer Töchter keine Freude haben, wenn sie erfahren, daß damit nur Kergernis und Verflümmung auf der anderen Seite gewirkt werde.

— Die Mannschaften der Elbe-Ober-Raualschiffahrts-Gesellschaften beabsichtigen, wie aus Wagnersmeldung gemeldet wird, am 12. Februar in den Ausstand zu treten. Die Gesellschaften haben die verlangte Lohnverhöhung bewilligt, aber die Forderung der Sonntagsnachruhe wegen der Konkurrenz der Privatfahrer abgelehnt. Sie haben behördliche Erhebungen bezüglich eines gesetzgeberischen Vorgehens vorgeschlagen, worauf die Mannschaften aber nicht eingegangen sind. Ein Teil der aus Anlaß der bevorstehenden Gründung der Binnenflottensahrt einberufenen Mannschaften ist bereits ausgeblieben.

— Die Maul- und Klauenseuche flackert hier und dort in Sachsen immer wieder auf. Jetzt ist sie unter dem Viehbestande des Rittergutes Rödelwitz, Amtsh. Riesa, festgestellt worden.

— Das vor wenigen Wochen in Kraft getretene sächsische Landesgesetz über die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken, das bekanntlich durch den bedauerlichen Mangel an Leichen der medizinischen Studien notwendig geworden war, hat in kirchlichen Kreisen ernste Erörterungen gezeugt. Man meint hier, daß das Gesetz sohdare Gemütswerte der Volkseele beileide schließt, und bekundet hergiltiges Mißgefühl mit den Untermittelten, die eben wegen ihrer Mittellosigkeit die Leichen ihrer Toten der Wissenschaft überlassen müssen. Die Geistlichen Dresdens sind, wie Herr Lic. Fiade daselbst in einem Aufsatz über das fragliche Gesetz mitteilt, einmütig der Meinung und geben derselben Ausdruck, daß von seiten der Kirche alles gesehen muß, um Minderbemittelten in dieser Angelegenheit beizuhelfen. Im Falle wirklicher Bedürftigkeit sollen darum die kirchlichen Kosten der Beerdigung nach Möglichkeit vermindert werden. Man will aber in Einzelfällen, z. B. wenn es sich um die Beerdigung einer von den Kindern weggestorbenen Mutter handelt, noch weiter helfen und vielleicht alle Kosten übernehmen. Ferner besteht die Absicht, von folgendem Gesichtspunkt aus eine Abänderung

des Gesetzes an den maßgebenden Stellen zu erstreben. Das neue Gesetz soll die Wirkung gehabt haben, daß das bei der Universität Leipzig eingehende Material an Leichen den Bedarf übersteigt, sobald es wohl möglich wäre, die Kraft des Gesetzes auf die Verstorbenen zu beschränken, die höhere Angehörige nicht hinterlassen. Diese Stellung der Dresdner evangelisch-lutherischen Geistlichen wird sicher auf andere Gemeinden des Landes als Beispiel wirken. Es ist also nicht ausgeschlossen, so schreibt das „Chemn. Tagebl.“, daß sich schon der nächste Landtag noch einmal mit der schwierigen Materie der Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Leichen für wissenschaftliche Zwecke wird beschäftigen müssen.

— Daß, wie so oft behauptet wird, eine Bevorzugung des Abels in der sächsischen Armee nicht stattfindet, beweist ein Blick in die neueste Rangliste. Von den Kommandeuren der 16 Infanterie-Regimenter sind nur drei, von denen der 8 Kavallerie-Regimenter vier und von denen der 9 Artillerie-Regimenter überhaupt keiner ablig. Auch die Kommandeure der beiden Grenadier-Regimenter sind bürgerlich. Unter den fünf Abteilungschefs im Kriegsministerium ist nur ein Adliger.

— Bekanntlich wird seit dem 1. Oktober 1912 im sächsischen Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit den andern deutschen Staatsbahnen und einer Anzahl Privatbahnen bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewichte von 15 t und darüber im Falle der vollen Ausnutzung dieses Ladegewichts ein Frachtnachschlag gewährt, der auf Entfernungen von 1 bis 24 km 1 Mk., von 25 bis 52 km 2 Mk. und über 53 km 3 Mk. bei Wagen von 15 bis 19,9 t, dagegen bei Wagen von 20 t und mehr auf die gleichen Entfernungen 1,40 Mk., 2,70 Mk. und 4 Mk. beträgt. Von dieser Vergünstigung wird leider nicht in dem gewünschten Maße Gebrauch gemacht. Es wird deshalb auf diese Tarifmaßnahme nochmals besonders hingewiesen. Der Frachtnachschlag wird auch gewährt, wenn das Ladegewicht zwar nicht ausgenutzt, wohl aber die Fracht dafür gezahlt wird. Steht sich z. B. bei Verladung von 14500 kg in einem Wagen von 15 t die Berechnung für 14500 kg ohne Nachschlag trauer als für 15000 kg mit Nachschlag, so wird diese Berechnung angewendet. Der Frachtnachschlag gilt nur für Sendungen, die auf der Verladestation mit Handfuhrwerk, zu Schiff, mit Kleinbahnen oder Privatanschlußbahnen (auch von Vagerplätzen) angefahren werden. Ausgeschlossen vom Frachtnachschlag sind Sendungen, die zu einem Ausnahmetarif abgefertigt werden, in dem die Frachtberechnung an das Ladegewicht der gefüllten Wagen gebunden oder die Gewährung des Nachschlages ausdrücklich verlangt ist. Wenn jedoch die Berechnung zu einer ordentlichen Tarifklasse oder einem anderen Ausnahmetarif unter Berücksichtigung des Frachtnachschlages eine niedrigere Fracht ergibt, so wird diese berechnet. Der Nachschlag wird ferner nicht gewährt im Verkehr mit deutschen Bahnen, die diesen Bestimmungen nicht beigetreten sind und mit ausländischen Bahnen sowie im Verkehr von den sächsischen Schmalspurigen Linien. Im Verkehr nach den schmalspurigen Linien wird der Frachtnachschlag nur nach der Länge der vollspurigen Beförderungsstrecke bis zur Spurwechselstation berechnet. Durch die Gewährung der Ermäßigung, die der Eisenbahnverwaltung einen erheblichen Einnahmeverlust verursacht, ist eine ausgiebige Ausnutzung der Güterwagen mit höherer